

# forum

[www.richterbund.info](http://www.richterbund.info)



Karikatur und eAkte (ineigener Sache)

## IMPRESSUM

### HERAUSGEBER

Vorstand des Richterbundes M-V,  
Bund der Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V.  
c/o Landgericht Rostock  
August-Bebel-Straße 15, 18055 Rostock  
Vereinsregister: Amtsgericht Rostock  
Reg.-Nummer: VR 327

### Bankverbindung

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
IBAN: DE43 1405 2000 0301 0537 31  
BIC: NOLADE21LWL

### REDAKTION FORUM UND V. I. S. D. P. / PRESSESPRECHER

kommissarisch Michael Mack  
pressearbeit@richterbund.info

### Verlag, Anzeigen und Herstellung

Wilke Mediengruppe GmbH  
Oberallener Weg 1, 59069 Hamm  
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0  
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90  
E-Mail: info@wilke-mediengruppe.de  
Internet: www.wilke-mediengruppe.de

### Hinweise

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“  
bezeichnen in forum geschlechtsunabhängig  
den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen  
nicht immer der Meinung der Redaktion.

**Titelbild: Andreas Martins**

**S. 4: Michael Mack**

**S. 12: Dr. Niklas Schreiner**

**S. 14: Manuela Merkel**

**S. 20: Susann Below**

**S. 20: Maria Hein und Paul Wilhelms**

Alle Daten auch im Internet unter:  
[www.richterbund.info](http://www.richterbund.info)



## INHALT

### EDITORIAL

3

### AKTUELLES AUS M-V

4-7

Erste Erfahrungen mit der eAkte am Landgericht Rostock

4

### JUSTIZ IN ZEITEN VON CORONA

7-14

Corona kontra richterliche Unabhängigkeit?

7

Das andere Verständnis von „Heimarbeit“

12

„Homeschooling“ für Richter und Staatsanwälte

12

### AKTUELLES AUS M-V

14-20

Glückwünsche an Andrés Ritter anlässlich  
der Ernennung zum Europäischen Staatsanwalt

14

Noch einmal: Leichtere Personalgewinnung  
durch bessere Besoldung?

15

Corona und die Auswirkungen auf die polizeiliche Arbeit

18

Belastungsübersichten 2019

20

### RICHTERBUND M-V

22-23

Besuch des Arbeitskreises Recht der  
CDU-Landtagsfraktion beim Richterbund M-V

22

Die neuen Assessorenvertreter stellen sich vor

22

Beitrittserklärung

23

## EDITORIAL

### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Corona hat auch in der Arbeit des Richterbundes seine Spuren hinterlassen. An vorderster Stelle der verschobene RiStA-Tag, der mit viel Engagement und Leidenschaft von der Arbeitsgruppe, in der auch Anne Lipsky mitgewirkt hat, vorbereitet wurde. Auch wir haben wegen Corona Vorstandssitzungen nur als Telefonkonferenzen abhalten können. Bleibt zu hoffen, dass sich unsere Abläufe möglichst bald wieder normalisieren.

Trotz dieser Einschränkungen durch die Corona-Pandemie konnten wir einige Gespräche zu unseren Arbeitsthemen führen. Neben einem Gespräch mit dem Arbeitskreis Recht der CDU-Fraktion des Landtages konnten wir unser Jahresgespräch mit der Justizministerin führen. Ein zentrales Thema dieses Gesprächs war die Nachwuchsgewinnung in der Justiz des Landes. Insoweit kann man es heute es sicherlich als einen Erfolg werten, dass nach 29 Neueinstellungen im Jahr 2019 im Jahr 2020 bis heute schon 27 neue Kolleginnen und Kollegen eingestellt wurden. Die weitere Entwicklung bleibt indes abzuwarten, schließlich ist die Personalsituation nicht überall im Land gleich, insbesondere im Landgerichtsbezirk Neubrandenburg bestehen weiterhin erhebliche Bedarfe und die größten Herausforderungen stehen mit den anstehenden Pensionierungswellen ab 2025 noch aus. Frau Justizministerin Hoffmeister hat ihr Kommen zur nächsten Mitgliederversammlung zugesagt, die wir, so Corona will, am 5. November in Rostock (Einladung erfolgt noch gesondert) durchführen wollen. Wir haben dann Gelegenheit, mit ihr insbesondere diese Themen zu besprechen.

Ganz besonders freue ich mich, dass wir zwei neue Assessorenvertreter gewinnen konnten. Frau Richterin Maria Hein und Herr Staatsanwalt Paul Wilhelms haben sich bereit erklärt, diese Aufgabe zu übernehmen. Ich wünsche beiden viel Erfolg und viel Spaß bei den anstehenden Aufgaben. Herrn Staatsanwalt Christian Tabel, der quasi „natürlich“ durch Lebenszeiternennung ausgeschieden ist, möchte ich an dieser Stelle im Namen des gesamten Vorstands für seine geleistete Arbeit danken.



Michael Mack

Ebenso freue ich mich, dass Frau Richterin Denise Roschild zur neuen Vorsitzenden der Bezirksgruppe Stralsund gewählt wurde. Auch ihr wünsche ich im Namen des gesamten Vorstands viel Erfolg und viel Spaß bei ihrer Aufgabe. Frau Vorsitzende Richterin am Landgericht Lange-Klepsch danke ich herzlich für die von ihr geleistete Arbeit.

Zwei verschiedene Gesetzesvorhaben haben uns in letzter Zeit beschäftigt. Zum einen die beabsichtigten Änderungen durch das Besoldungsneuregelungsgesetz, zum anderen die geplante Änderung des Landesrichtergesetzes. Hierzu finden Sie zwei Beiträge, die Sie genauer informieren.

Nunmehr wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre.

Bleiben Sie gesund!

Michael Mack

## NEUE MITGLIEDER

- Richterin Rabea Wilke, LG Rostock
- Richterin Ellen Behnsen, LG Schwerin
- Staatsanwalt Christopher Winter, StA Schwerin
- Staatsanwältin Henrike Handke, StA Schwerin
- Staatsanwältin Svantje Niekamp, StA Schwerin
- Staatsanwältin Ina Schwertfeger, StA Neubrandenburg
- Richter Alexander Schwertfeger, LG Neubrandenburg
- Richterin Daniela Heiden, AG Stralsund

## ERSTE ERFAHRUNGEN MIT DER eAKTE AM LANDGERICHT ROSTOCK

Vor ungefähr zwei Jahren startete die Pilotierung der elektronischen Akte (eAkte) am Landgericht Rostock. Zunächst in nur einer Zivilkammer, wurde nach und nach die Arbeit in allen Zivilkammern für Neueingänge auf die eAkte umgestellt. Die älteren Verfahren werden in der Papierakte fortgeführt. Für einen erheblichen Übergangszeitraum bedingt dies die Arbeit mit zwei verschiedenen Systemen.

Die Einführung der eAkte bringt wesentliche Veränderungen der richterlichen Arbeitsweise mit sich. Für die Bearbeitung elektronischer Akten ist es erforderlich, die wesentlichen Fertigkeiten im Umgang mit dem eAkten-System zu beherrschen. Konnte man zuvor der elektronischen Bearbeitung teilweise noch entgehen, wird die IT jetzt endgültig zur *Conditio sine qua non* für die richterliche Arbeit. Wir müssen uns daher auf Dauer darauf einstellen, durch geeignete Schulungs- und Fortbildungsangebote uns in die Lage zu versetzen und auch in der Lage zu halten, mit den eAkten-Programmen reibungslos zu arbeiten.

### WAS VERÄNDERT SICH?

#### Aktenstudium

Jeder kennt das wohl, das Gefühl, lese ich etwas auf dem Papier, kann ich mich besser konzentrieren, verstehe es besser. Zumindest noch ist für uns das Lesen vom Papier einfacher oder vielleicht auch nur gewohnter. Es scheint, mit dem gewohnten Medium zu arbeiten, erleichtert, den Überblick zu behalten. Die reine Bildschirmarbeit ist schwieriger zu organisieren. Um rein elektronisch zu arbeiten und dabei den Überblick zu behalten, müssen allerdings auch die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sein. Mindestens zwei, besser drei Bildschirme sind für ein gutes Arbeiten unerlässlich. Eine Papierakte kann einfach mal auseinandergenommen werden, um sich mehrere Schriftsätze nebeneinanderzulegen. Dies lässt sich mit der eAkte zwar grundsätzlich auch bewerkstelligen, wenn

man dann aber nebenher noch mit der Fachanwendung arbeiten und in juris recherchieren muss, wird der Platz auf den Bildschirmen schon knapp oder die einzelnen Ausschnitte werden so klein, dass sie kaum noch zu lesen sind. Zur Umgehung solcher Probleme berichten die Kolleginnen und Kollegen davon, dass sie besonders relevante Dokumente, wie zum Beispiel Urteile, ausdrucken, um sie dann auf dem Papier zu lesen.

Ein Vorteil der eAkte besteht in der individuellen Einstellbarkeit der Schriftgröße. Hierdurch lässt sich die Lesbarkeit deutlich erhöhen und das Lesen am Bildschirm wird deutlich angenehmer. Von Nachteil ist allerdings, dass sich diese Einstellung jedes Mal wieder verliert, wenn eine Datei geöffnet wird. Zudem: Je stärker die Vergrößerung gewählt wird, desto schlechter wird auch die Übersichtlichkeit.

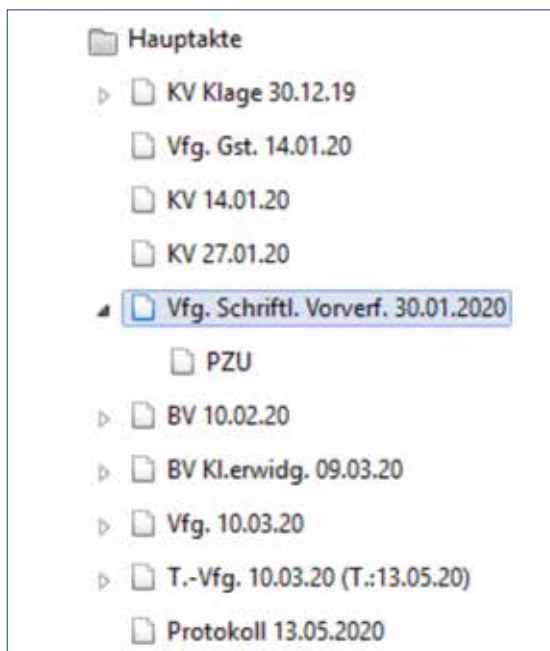
Ein unbestreitbarer Vorteil der eAkte besteht darin, dass mittels einer Volltextsuche, die bezogen auf einzelne Dokumente oder auch auf die gesamte Akte durchgeführt werden kann, Textpassagen schneller und leichter gefunden werden können. Die Wiederauffindbarkeit von relevanten Passagen wird zusätzlich durch Annotationen, die persönlich, OE-weit oder für alle erkennbar angebracht werden können, erheblich erleichtert.

Grundsätzlich ist es möglich, Passagen aus den Schriftsätzen, z. B. die Anträge, durch Kopieren und Einfügen zu übernehmen. Bedauernd ist, dass aufgrund nicht kompatibler Formatierungen dies nicht sauber gelingt und händisch nachgearbeitet werden muss. So befinden sich in vielen Fällen zwischen den übernommenen Wörtern jeweils zwei Leerzeichen statt eines.

Das Auffinden von Dokumenten in der elektronischen Akte gestaltet sich wesentlich einfacher als in der Papierakte. Die gut strukturierte eAkte er-



möglichst, wie der Dokumentenbaum (siehe rechts) zeigt, ein schnelles und leichtes Auffinden von Dokumenten. Jedes einzelne Dokument ist durch bloßes Anklicken sehr schnell aufrufbar. Anders als in der Papierakte ist kein mühsames Durchblättern



mehr erforderlich.

Verbunden ist dies allerdings mit einer erheblichen Vorarbeit vonseiten der Serviceeinheiten, die die Dateien entsprechend benennen müssen, damit sie schnell aufgefunden werden können. Gerade bei umfangreichen Akten lässt sich so aber eine bestimmte Verfügung, ein bestimmter Beschluss wesentlich schneller wiederfinden.

Ein ganz wesentlicher Vorteil der eAkte besteht darin, dass nicht nur einer mit der Akte arbeiten kann. Die elektronisch an den Sachverständigen übermittelte eAkte bleibt auch für den bearbeitenden Richter zugänglich. Bei nicht selten vorkommenden Ergänzungsfragen an Sachverständige können diese ohne Weiteres auf ihre Relevanz hin beurteilt werden. Es ist nicht erforderlich, zuvor die Akte vom Sachverständigen zurückzufordern. Ein Prozedere, das immer ärgerlich und mit erheblichem zeitlichem Verzug verbunden ist.

### Signatur statt Unterschrift

In der eAkte tritt die Signatur an die Stelle der Unterschrift. In der Regel dauert Signieren länger als Unterschreiben. Es sind mehrere Klicks erfor-

derlich, der Ort, an dem die Signatur stehen soll, muss festgelegt werden. Schließlich ist eine PIN einzugeben und das alles noch einmal zu bestätigen. In diesem Zusammenhang tauchte die bis heute noch nicht ganz geklärte Frage auf, welche Verfügungen zu signieren sind und welche eine Signatur nicht benötigen. Beim Landgericht Rostock hat sich hierzu unter den Zivilrichtern noch keine einheitliche Praxis herausgebildet. Die Bandbreite reicht von Kollegen, die jedwede Verfügung signieren, bis zu Kollegen, die nur solche Verfügungen signieren, auf die es im weiteren Prozessverlauf tatsächlich „ankommen wird“, aus deren Inhalt sich im weiteren Prozessverlauf also konkrete negative Rechtsfolgen ergeben können (Fristsetzungen inklusive Präklusion). Die weitere Entwicklung der eAkte-Praxis bleibt hier abzuwarten.

### Referendarausbildung mit der eAkte

Im Rahmen der Referendarausbildung müssen den Referendaren die Ausbildungsakten zugänglich gemacht werden. Dies erfolgte zunächst über gebrannte CDs/DVDs und verschlüsselte USB-Sticks. Aktuell sind sogenannte Boot-Sticks in Benutzung. Durch diese Boot-Sticks, die an die Referendare ausgegeben werden, können diese über VPN (Virtual Private Network) partiellen Zugriff auf ein bestimmtes Laufwerk und Verzeichnis des Ausbildungsgerichts erhalten. Auf diesem Laufwerk können die Referendare sowohl eAkte lesen als auch Entscheidungsentwürfe ablegen.

### Verhandeln mit der eAkte

Von den Parteien und ihren Prozessbevollmächtigten kommt ein allgemein positives Feedback,



Ausstattung für kleine Verhandlungssäle



Ausstattung für große Verhandlungssäle (wesentlich besser, der Monitor ist zentral angebracht)

da Dokumente für alle sichtbar aufgerufen werden können. Karten oder Satellitenbilder können für alle Beteiligten sichtbar dargestellt werden, dadurch wird das Beschreiben von Sachverhalten für Zeugen und Parteien einfacher und für die anderen Beteiligten transparenter. Es scheint verhandlungspsychologisch einen gewissen Unterschied zu machen, ob die Parteien und Parteivertreter bestimmte Akteninhalte (z. B. eine entscheidende Vertragsklausel oder Fotos von Mängeln) jeweils – jeder für sich – in ihren Unterlagen anschauen oder ob sich alle Blicke gemeinsam auf einen Bildschirm richten, auf dem die Klausel oder das Foto zu sehen sind; das Gericht kann dieses Element im Rahmen der Erörterung des Sach- und Streitstands bewusst einsetzen. Voraussetzung ist allerdings, dass der jeweilige Saal technisch so ausgestattet ist, dass ein „gemeinsamer Blick“ praktisch möglich ist.

Neben einer umständlichen Handhabung der Mediensteuerungsanlage und der bei jeder Nutzung erneut notwendigen Einstellung der Monitore – welcher Monitor wird mit welchem Bild angesteuert – bietet die Ausstattung der kleinen Säle nur bedingt für die Prozessbeteiligten die Möglichkeit, Projektionen zu verfolgen. Zudem wird im Fall von Kammerverhandlungen ein Richter vom Monitor komplett verdeckt.

### Homeoffice

Die eAkte bietet noch weit mehr als zuvor die Möglichkeit, außerhalb des Büros zu arbeiten. Lästiges Aktenschleppen entfällt. Technisch ist ein Arbeiten zu Hause zumindest in der Theorie problemlos möglich. Erforderlich ist hierfür ein privater und vor allen Dingen ausreichend leistungsfähiger Internet-



zugang, über den eine sichere Verbindung zum Landesnetz per VPN aufgebaut werden kann. Damit ist es dann auch von zu Hause aus möglich, in jede Akte Einsicht zu nehmen.

Das zurzeit zur Verfügung gestellte Convertible hat zwar den Vorteil, sehr transportabel zu sein, allerdings ist der Monitor auch sehr klein. Ohne einen zusätzlichen – privat zu beschaffenden – Bildschirm ist Arbeiten im Homeoffice nur schwer möglich. Wer zudem eine schlechte Internetverbindung zu Hause hat, kann auch öfter zwischendurch Kaffee trinken gehen, weil der Abruf von Dokumenten doch auch mal längere Zeit dauern kann. Die grundsätzlichen Vorteile des Homeoffice haben sich aber für viele Kolleginnen und Kollegen in der Pandemiezeit bereits bewährt.



Mein Homeoffice mit privat beschafften Bildschirmen und zusätzlicher Tastatur

### Soziale Aspekte

Bei allen Vorteilen darf nicht verkannt werden, dass die eAkte dazu führt, dass der persönliche Kontakt – mindestens zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Serviceeinheiten – deutlich ausgedünnt wird. Verstärkt wird dies sicherlich auch durch die

Möglichkeit zum Homeoffice. Wie sich dies auswirkt, bleibt abzuwarten und muss beobachtet werden. Es muss dafür gesorgt werden, dass das kollegiale Miteinander nicht auf der Strecke bleibt.

#### Fazit

Im Großen und Ganzen fällt das Fazit der Kolleginnen und Kollegen am Landgericht Rostock positiv aus. Nach anfänglichem Zögern wird das Arbeiten mit der eAkte durchaus positiv gesehen. Dabei dürften in Zukunft noch viele Details zu verbessern sein.

#### „Besser als gedacht und befürchtet!“

Man muss sich in jedem Fall bewusst sein, dass eine Umgewöhnungszeit erforderlich ist. Nach den Einschätzungen der Kolleginnen und Kollegen dauert diese zwischen zwei und sechs Monate, je nachdem wie intensiv man mit der eAkte arbeitet und auch wie der persönliche Zugang ist.

Michael Mack

## CORONA KONTRA RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT?

Wurde die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit im Rahmen der umfassenden Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie ausreichend beachtet? Nach Auffassung des Autors kann diese Frage bejaht werden.

Ein kurzer Rückblick: Ende November / Anfang Dezember 2019 traten in der chinesischen Stadt Wuhan erste Fälle einer unbekannteren Lungenerkrankung auf. Am 31. Dezember 2019 meldete China die Fälle offiziell der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Ende Januar 2020 wurde die erste offiziell erfasste Erkrankung in Deutschland gemeldet. Kurz darauf, am 30. Januar, erklärte die WHO eine „gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite“. Im Februar 2020 wurde über die ersten Todesfälle in Europa berichtet. Italien war am stärksten betroffen, das Land riegelte ganze Städte im Norden ab. Ende Februar tagte zum ersten Mal der neu eingerichtete Krisenstab der Bundesregierung.

Im März 2020 nahm die Entwicklung auch in Deutschland rasant an Fahrt auf, erste Todesopfer, Absage von Veranstaltungen, Hamsterkäufe, Schulschließungen, Kontaktbeschränkungen, Einreisestopp, Lockdown. In einer Fernsehansprache am 18. März sprach Bundeskanzlerin Angela Merkel von einer Herausforderung von „historischem Ausmaß“.

#### Der Lockdown kam kurzfristig, Konflikte blieben nicht aus.

Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern gab am Freitag der Vorwoche bekannt, dass die Schulen ab Montag, dem 16. März, geschlossen werden. Gleichzeitig wurde die Tätigkeit der Justizeinrichtungen als „systemrelevant“ eingestuft, mit der Folge, dass die Notfallbetreuung in der Kita und in den Schulen in Anspruch genommen werden könne. Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock stellte die Unabkömmlichkeit aller Beschäftigten der ordentlichen Gerichte fest und verteilte „Passierscheine“. Möglicherweise erwog die Politik bereits allgemeine Ausgangssperren. Die Beschäftigten in der Justiz verstanden die geschilderten Maßnahmen als Aufforderung, umgehend Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Doch konkrete Vorgaben „von oben“ fehlten. Die Eigeninitiative der Dienststellen war gefragt.

Am Beispiel des Landgerichts Rostock kann berichtet werden, dass bereits am Dienstag, dem 17. März, eine Dienstbesprechung der Gerichtsleitung mit dem örtlichen Personalrat und dem örtlichen Richterrat stattfand. Insbesondere der Personalrat setzte sich intensiv für Schutzmaßnahmen wie Abstandhalten in Gemeinschaftsbüros, Einführung von Schichtdienst bzw. Homeoffice und Berücksichtigung von Kinderbetreuungspflichten ein. In der Folge wurde der Schichtdienst für die Mitarbeiter der Geschäfts-

stellen, der Verwaltung und der Justizwachtmeister bereits am Folgetag unbürokratisch umgesetzt. Ein Schichtplan für die nicht richterlichen Mitarbeiter wurde aufgestellt und bis Ende April fortgeführt.

Ein Schichtplan für die Arbeit der Richterinnen und Richter wurde hingegen nicht aufgestellt, hier entschied jeder nach eigenem Ermessen. In der Folge wurden nahezu alle Gerichtstermine abgesetzt, mit Ausnahme von dringenden Haftsachen. Viele Kollegen gingen ins Homeoffice, andere erschienen weiterhin fast täglich im Gericht. Konsequenter wurden Schutzmaßnahmen bei den Staatsanwaltschaften und auch im Justizvollzug umgesetzt. Es wurde ein strikter 2-Schicht-Betrieb gefahren. So wurde der Kontakt zwischen den getrennten Dienstgruppen ausgeschlossen und sichergestellt, dass bei einer Corona-Infektion oder einem Verdachtsfall maximal die Hälfte der Belegschaft ausgefallen und der Dienstbetrieb weiterhin gewährleistet gewesen wäre.

Verbindliche Vorgaben für den Bereich der Rechtsprechung erfolgten nicht. Das macht deutlich, dass man sich der Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit durchaus bewusst war. Folgendes schrieb das JM auf seiner Internetseite (Stand 07.04.2020):

#### **GERICHTE/STAATSANWALTSCHAFTEN**

**VERHANDLUNGEN:** Die Rechtsprechung bleibt gesichert. Die Präsidien der Gerichte wurden gebeten, die Handlungsfähigkeit der Gerichte aufrechtzuhalten. Unaufschiebbar Verhandlungen wie Haftsachen, Unterbringungen und Eilverfahren in Zivilsachen werden verhandelt. Über die Absage oder eine Verlegung von Sitzungsterminen entscheiden in ihrer Unabhängigkeit die Richterinnen und Richter.

**ZUSCHAUER:** Die Öffentlichkeit bleibt für die laufenden Verhandlungen gewahrt. Die Vorsitzenden Richterinnen und Richter entscheiden allerdings, ob sie Zuschauer aus dem Saal bitten, sollten diese Krankheitssymptome aufweisen. Außerdem behalten sich die Gerichtsleitungen vor, nur noch Menschen mit einem nachvollziehbaren Grund oder Interesse in das Gebäude hineinzulassen. Diese Regelung haben auch die Staatsanwaltschaften getroffen.

Die Umsetzung der Schutzmaßnahmen führte zu Konflikten, einige Entscheidungen wurden gerichtlich angefochten und sehr zügig entschieden. Dabei ging es zunächst um Fragen der Prozessleitung in Strafverhandlungen, die in der Lockdown-Phase gegen teils erheblichen Widerstand von Verteidigern durchgeführt werden sollten.

#### **OLG München: Die Durchführung von Haftsachen ist auch unter Corona möglich, wenn ausreichende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.**

Das Oberlandesgericht München (2 Ws 364/20 H) entschied am 20.03.2020 über die Beschwerde eines Angeklagten gegen die Ablehnung des Antrags, Folgetermine in einem bereits seit November 2019 andauernden Schwurgerichtsverfahren aufzuheben und die Hauptverhandlung auszusetzen. Der Angeklagte und sein Verteidiger hatten ihr Anliegen mit der Gefahr begründet, sich trotz der angeordneten Vorsichtsmaßnahmen leicht mit Coronaviren anzustecken.

Das OLG München hielt die gegen die ablehnende Entscheidung des stellvertretenden Vorsitzenden der Strafkammer eingelegte Beschwerde für unzulässig, weil grundsätzlich nicht anfechtbar (§ 305 S. 1 StPO), und bemerkte im Übrigen, dass der Grundsatz der Öffentlichkeit gewahrt sei, da eine absolute Ausgangssperre nicht angeordnet worden sei und im Gericht entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden könnten.

Zudem sei das Gesundheitsrisiko für die Verfahrensbeteiligten im Falle der Durchführung der Hauptverhandlung einerseits und das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Strafprozesses andererseits, damit dem staatlichen Strafanspruch Geltung verschafft werde, sorgfältig abgewogen worden. Das Gericht habe nicht nur Sicherheitsvorkehrungen gegen eine mögliche Ansteckungsgefahr getroffen, sondern auch die Dauer des Verhandlungstermins erheblich verkürzt, um das Ansteckungsrisiko zu mindern. Schließlich würden für alle Besucher des Strafjustizzentrums Kontrollen in Form von Selbstauskünften durchgeführt, um einer Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken.



Diese gut verständliche und nachvollziehbare Entscheidung des Oberlandesgerichts München, die die Stellung der Richter in Fragen der Prozessleitung stärkte, konnte als Handlungsempfehlung für die Durchführung dringender und unaufschiebbarer Haftsachen herangezogen werden.

**VerfGH Leipzig: Hauptverhandlungstermine mit Beschränkungen und Infektionsschutzmaßnahmen auch in der Corona-Krise möglich**

Ebenfalls mit Umfangsverfahren befasste sich die Justiz des Freistaates Sachsen, wobei die Fristenproblematik durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie vom 27.03.2020 (BGBl Teil I, S. 569) nachträglich weitgehend entschärft wurde.

Der VerfGH Leipzig (Vf. 30-IV-20) entschied am 20.03.2020, dass Hauptverhandlungstermine in Strafverfahren bei zeitlicher und personeller Beschränkung sowie gebotenen Infektionsschutzmaßnahmen in Bezug auf das Coronavirus auch weiterhin möglich sind.

Die Antragsteller – ein Angeklagter in einem als sog. Umfangsverfahren geführten Strafverfahren vor dem LG Dresden und dessen zwei Pflichtverteidiger – begehrten im Wege einer einstweiligen Anordnung, dem Gericht aufzugeben, nur noch zur Fristwahrung (§ 229 Abs. 1 StPO) zwingend notwendige Hauptverhandlungstermine als sog. „Schiebetermine“ ohne Vernehmung von Zeugen durchzuführen. Sie sahen sich durch die Ablehnung eines entsprechenden Antrags durch das Landgericht in ihren Grundrechten auf körperliche Unversehrtheit und in ihrer Menschenwürde verletzt.

Der Verfassungsgerichtshof führte aus, dass in Strafverfahren, die nicht unaufschiebbar sind, die anwesenden Personen Gesundheitsgefahren im Hinblick auf das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) durch mehrstündige Verhandlungen mit zahlreichen Beteiligten nicht ausgesetzt werden dürften. Demgegenüber könnten Verhandlungstermine – auch mit Beweisaufnahme – weiterhin stattfinden, sofern sie entsprechend der jeweiligen Gefährdungslage zeitlich und personell beschränkt und gebotene Infektionsschutzmaßnahmen getroffen werden. Es sei also

eine zeitliche „Streckung“ der Hauptverhandlung geboten, diese müsse sich jedoch nicht auf „Schiebetermine“ beschränken. Das Gericht könne unter Beachtung des Infektionsschutzes mit der Beweisaufnahme fortfahren.

**Dienstgericht Mecklenburg-Vorpommern: Zur richterlichen Unabhängigkeit**

Mit einem Konflikt zwischen Richter und Justizverwaltung, der Fragen der richterlichen Unabhängigkeit betraf, befasste sich das Dienstgericht für Richter in M-V.

Gegenstand des Rechtsstreits war die Anordnung einer örtlichen Justizverwaltung, ein Gerichtsgebäude ohne Rücksprache mit den zuständigen Richtern vollständig zu schließen und alle für einen Sitzungstag in der 15. KW geladenen Sitzungen abzuladen.

Ein Gerichtspräsident erließ in der 13. KW eine Hausverfügung mit dem Tenor, dass mit sofortiger Wirkung die Schließung des Gerichtsgebäudes für die Durchführung von mündlichen Verhandlungen sowie auch nicht öffentliche richterliche Termine mit Außenstehenden bis auf Weiteres erfolge. Bei „systemrelevanten“ Ausnahmen würde eine Prüfung erfolgen, was der Fall sei, wenn ein am Rechtsstreit beteiligter Bürger (oder eine vergleichbare juristische Person) selbst unter den jetzigen Umständen unbedingt einen solchen Termin einfordere, existenzielle Gründe geltend mache und schriftliche oder telefonische Versuche einer Erledigung des Falles nicht zum Erfolg führten.

Hiergegen hatte der betroffene Richter zunächst Widerspruch eingelegt und sodann vorläufigen Rechtsschutz beim Richterdienstgericht gesucht. Das Richterdienstgericht beim Verwaltungsgericht in Greifswald (13 B 336/29 DG) sah den auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Hausverfügung, hilfsweise auf Verpflichtung gerichteten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz als unzulässig an. Das Richterdienstgericht könne im Hauptsacheverfahren nur auf eine Feststellung der Unzulässigkeit der Maßnahme erkennen, sodass im einzelligen Rechtsschutz nur eine vorläufige Feststellung der Unzulässigkeit der Maßnahme ausgesprochen werden könne.

Im Übrigen sei der Antrag auch unbegründet, da vorliegend eine Vorwegnahme der Hauptsache verlangt werde, die nur dann Erfolg haben könne, wenn schon im vorläufigen Rechtsschutzverfahren die offensichtliche Begründetheit der Feststellungsklagen in der Hauptsache festgestellt werden könne. Das sei hier nicht der Fall. Mangels eines finalen Eingriffs in die richterliche Unabhängigkeit handele es sich um eine Organisationsentscheidung, wie die Regelungen und Empfehlungen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus für den Geschäftsbereich des Antragsgegners umzusetzen seien. Die dabei vorgenommene Güterabwägung sei nicht offensichtlich rechtsfehlerhaft.

Das in der 2. Instanz befasste Dienstgericht für Richter bei dem Oberverwaltungsgericht M-V (12 M 265/20 DGH) beurteilte die Sache anders. Es entschied am 06.04.2020, dass die Anweisung des Präsidenten vom 01.04.2020, die vom Antragsteller für den 07.04.2020 geladenen Sitzungen abzuladen, unzulässig war.

Das Dienstgericht sah die Beschwerde für zulässig an, nachdem der Antragsteller einen gegenüber dem im erstinstanzlichen Verfahren gestellten Antrag geänderten Antrag gestellt hatte, nämlich gerichtet auf die Feststellung der Unzulässigkeit dienstaufsichtlicher Maßnahmen. Diese Antragsänderung wurde – ausnahmsweise – aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes für zulässig erachtet, da anderenfalls ein gerichtlicher Rechtsschutz mit hoher Wahrscheinlichkeit zu spät käme.

Nach dieser Maßnahme sei die Beschwerde teilweise begründet. Durch die Hausverfügung habe der Antragsgegner unmittelbar in das Recht des Antragstellers auf Durchführung von mündlichen Verhandlungen, Erörterungsterminen sowie anderen nicht öffentlichen richterlichen Termin mit Verfahrensbeteiligten eingegriffen und damit zielgerichtet eine Kernaufgabe richterlicher Tätigkeit jedenfalls sehr erschwert, möglicherweise sogar unmöglich gemacht. Dies gehe weit über eine Organisationsmaßnahme hinaus, die auch in der Hausverfügung enthalten sei, und sei stattdessen als Maßnahme der Dienstaufsicht im Sinne des § 26 Abs. 3 DRiG zu beurteilen. Entsprechendes gelte auch für die in der

Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit enthaltene Aufforderung, die für den 07.04.2020 geladene Sitzung unverzüglich abzuladen.

Konkret sei die Aufforderung des Gerichtspräsidenten an den Richter seines Gerichts, eine Sitzung abzuladen, als Weisung zu verstehen und damit als Maßnahme der Dienstaufsicht im engeren Sinne nach § 26 Abs. 2 DRiG. Die Unzulässigkeit der Weisung ergebe sich bereits aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach § 26 Abs. 2 DRiG eine Weisung als Mittel der Dienstaufsicht ausschließe.

Die Hausverfügung selbst verletze bei der gebotenen verfassungskonformen Auslegung noch nicht die richterliche Unabhängigkeit. Die Schließung des Gebäudes für die Durchführung von mündlichen Verhandlungen sowie auch nicht öffentlichen richterlichen Terminen mit Außenstehenden sei durch die Notwendigkeit eines geregelten Dienstbetriebes gerechtfertigt gewesen. Die Schließung des Gerichts in dem angeordneten Umfang sei geeignet und erforderlich gewesen, um der Gefährdung durch das neuartige Coronavirus zu begegnen, selbst wenn dadurch der geregelte Dienstbetrieb in erheblichem Maße beschränkt wurde.

Der Antragsgegner habe in seiner Hausverfügung zutreffend erkannt, dass die richterliche Unabhängigkeit trotz der im Zeitpunkt des Erlasses der Hausverfügung prognostizierten hohen Gefahrensituation so weit wie möglich zu wahren ist. Dementsprechend habe er die Möglichkeit ausnahmsweiser Öffnungen des Gerichtsgebäudes anerkannt, auch wenn die Formulierung „Selbstverständlich sind theoretisch systemrelevante Ausnahmen denkbar“ den Eindruck erwecken könnte, der Antragsgegner vermöge sich solche Ausnahmen nicht vorzustellen. Dieses sei sicher unzutreffend. Vielmehr müsse die Hausverfügung so verstanden werden, dass die Entscheidung, ob eine mündliche Verhandlung oder ein nicht öffentlicher richterlicher Termin durchgeführt werden solle, in richterlicher Unabhängigkeit getroffen werde und diese dann vom Antragsgegner zu ermöglichen sind.

In der weiteren Begründung wurde dann auf den fast wortgleichen Erlass des Justizministeriums vom 18.03.2020 hingewiesen. Dabei seien gegebenenfalls die richterliche Unabhängigkeit respektierende Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines geregelten Dienstbetriebes zu ermöglichen. Dass dies in gegenseitiger Absprache ohne Beharren auf den jeweiligen für richtig gehaltenen Rechtspositionen unter Berücksichtigung der aktuellen tatsächlichen Erkenntnisse über die Gefährdungssituation im konkreten Einzelfall möglich sei, zeige die Erfahrung an anderen Gerichten.

Zusammenfassend: Über die Absage oder eine Verlegung von Sitzungsterminen entscheiden in ihrer Unabhängigkeit die Richterinnen und Richter. Erforderliche Anordnungen vor dem Hintergrund der Gefährdungssituation durch das neuartige Coronavirus seien möglich und zulässig, soweit sie die richterliche Unabhängigkeit respektieren. Das Mittel der Wahl seien gegenseitige Absprachen.

Im Ergebnis muss die Entscheidung des Dienstgerichts als eine Bestätigung der richterlichen Unabhängigkeit auch unter den Bedingungen des Lockdowns verstanden werden. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis auf erforderliche Anordnungen aufgrund der Gefährdungssituation, denn die richterliche Unabhängigkeit ist kein Selbstzweck, sondern kann nur in einer Atmosphäre gegenseitigen Respekts und im Rahmen eines verantwortungsvollen Zusammenwirkens aller Justizbeteiligten zur Entfaltung kommen. Deshalb ist der Hinweis des Dienstgerichts für Richter bei dem Oberverwaltungsgericht M-V auf die Vorzüge gegenseitiger Absprachen als Mittel der Wahl richtig und wichtig. Hätte der Gerichtspräsident vor seiner Hausverfügung mit den Richtern Rücksprache gehalten, wäre der Gang zum Dienstgericht möglicherweise entbehrlich gewesen. Ob Kommunikation im konkreten Fall zu einer für beide Seiten akzeptablen Einigung geführt hätte, vermag der Autor nicht zu beurteilen. Vorzuziehen sind gegenseitige Absprachen in einer für alle Beteiligten neuen und ungewohnten Situation allemal. Es sollte auch nicht verkannt werden, dass die von den Justizverwaltungen ergriffenen Maßnahmen erkennbar daran orientiert waren, die Gesundheit der Beschäftigten und damit die Funktionsfähigkeit der

Justiz zu schützen. Anzeichen dafür, dass die Corona-Schutzmaßnahmen gezielt oder auch nur beiläufig dazu genutzt wurden, die richterliche Unabhängigkeit in unangemessener Weise zu beschränken, waren nicht zu erkennen.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die richterliche Unabhängigkeit von den Justizverwaltungen in der Abwägung mit den Erfordernissen des Infektionsschutzes aufgrund des neuartigen Coronavirus respektiert und geschützt wurde. Soweit – insbesondere in Haftsachen und sonstigen Eilt-sachen – Termine durchgeführt werden mussten, konnten diese Termine unter Schutzauflagen durchgeführt werden. Die hierzu angerufenen Gerichte haben die richterliche Unabhängigkeit bestätigt und deren Reichweite im Verhältnis zur Justizverwaltung und zu weiteren Verfahrensbeteiligten präzisiert.

Abschließend ist noch auf die sehr gelungene Formulierung in der Thüringer Verordnung zum Infektionsschutz vom 09.06.2020 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung) hinzuweisen, dort heißt es in § 15 Abs. 2:

Unberührt bleibt die richterliche Unabhängigkeit nach Artikel 97 des Grundgesetzes ... einschließlich der verfahrensleitenden und sitzungspolizeilichen Befugnisse der Richter, insbesondere soweit Richter die Art und Weise des Infektionsschutzes bei richterlichen Amtshandlungen innerhalb und außerhalb der Gerichte im Einzelnen ausgestalten.

Dieser Artikel gibt die Einschätzung des Autors wieder, der zugleich Vorsitzender eines örtlichen Richterrates ist. Kontroverse Ansichten sind willkommen. Vor dem Hintergrund einer möglichen „zweiten Welle“ wird die Thematik die Justiz voraussichtlich noch länger beschäftigen. Wenngleich die Corona-Pandemie bislang zumindest in der Justiz in M-V glimpflich verlief, bleibt nur zu hoffen, dass für den Fall einer zweiten Welle ein erneuter „Kaltstart“ vermieden wird und die Justiz in M-V dann technisch und organisatorisch besser vorbereitet ist.

Gerhard Domke

## DAS ANDERE VERSTÄNDNIS VON „HEIMARBEIT“

Nur vereinzelt hatten Kolleginnen und Kollegen gewisse Anlaufschwierigkeiten bei dem Gedanken, die nächste Zeit im Homeoffice zu verbringen.

Am 22.03.2020 erreichte den Präsidenten eines Landgerichts folgende E-Mail:

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich wende mich in einer delikaten Angelegenheit vertrauensvoll an Sie. Natürlich befolge ich alle Empfehlungen der Wissenschaft und unserer Kanzlerin, um andere und mich vor Ansteckungen mit dem Coronavirus zu schützen. Daher möchte ich meinen öffentlichen Dienst für das Gericht zum Teil in Heimarbeit verrichten, stoße aber auf ein Verständnisproblem: Meine Frau hat offensichtlich ein ganz anderes Verständnis von „Heimarbeit“ als ich. Ständig erteilt sie mir immer neue Aufträge im heimischen Haushalt. Auch die Kinder lärmern, hören einfach nicht und wollen am Ende, dass ich ihnen trotzdem warmes Essen koche! Zudem dehnt meine Frau den Begriff der Heimarbeit auch noch – über die Wortlautgrenze hinaus – auf den anliegenden



Garten aus (vgl. das nachstehende Foto mit ihren jüngsten Aufträgen)! Ich habe ihr lange zu erklären versucht, dass der Begriff der Heimarbeit doch vom öffentlichen Dienst her verstanden

werden muss und ich meinem Präsidenten nicht erklären kann, warum ich daheim nichts zuwege bringe. Davon will sie aber nichts wissen und sagt, hier zu Hause sei sie die Präsidentin („basta“). Das dürfen Sie sich, sehr geehrter Herr Präsident, nicht gefallen lassen!

Ich bitte hiermit um die Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebs und zur Verteidigung meiner richterlichen Unabhängigkeit! Die Telefonnummer meiner Frau reiche ich gern nach – vielleicht hilft ja ein Gespräch von Präsident zu Präsidentin.

Hoffnungsvoll  
Dr. Niklas Schreiner

## EIN ERFAHRUNGSBERICHT

## „HOMESCHOOLING“ FÜR RICHTER UND STAATSANWÄLTE

Im Zuge des Lockdowns wegen Corona blieb auch die Deutsche Richterakademie vorerst bis zum 30.06.2020 geschlossen. Präsenztageungen fanden nicht statt. Auch für das 3. Quartal 2020 geplante Tagungen wurden teilweise schon abgesagt.

Umso erstaunlicher war eine Mitteilung, die uns kurz vor Pfingsten erreichte. Die bereits abgesagte Tagung 18b/20 „Steuerstrafrecht“ vom 1. bis 5. Juni 2020, veranstaltet vom Bundesland Bayern, sollte nunmehr als Videokonferenz durchgeführt werden.

Die Kollegin Steffi Schröder, Richterin am Landgericht Rostock, nahm an der Tagung „Steuerstrafrecht“ teil und berichtet hier über ihre Erfahrungen:

**Liebe Steffi, wie kam es dazu, dass du kurzfristig an der Tagung zum Thema „Steuerstrafrecht“ teilgenommen hast?**

Ich war für die Präsenzveranstaltung langfristig angemeldet, diese war bereits vor längerer Zeit abgesagt worden. Sehr kurzfristig, erst 3 oder 4 Arbeitstage vorher, kam dann vom OLG Rostock die Mitteilung, dass die Tagung nunmehr als Onlineseminar stattfinden

den sollte. Meine Anmeldung erfolgte dann wegen der kurzen Frist nicht über den Dienstweg, sondern ich habe direkt bei der zuständigen Sachbearbeiterin im bayerischen Justizministerium angerufen. Die Dame war sehr aufgeschlossen, setzte mich kurzfristig auf die Teilnehmerliste und übersandte mir alle erforderlichen Informationen per E-Mail.

**Wie groß war der zeitliche Aufwand und wie konntest du die Teilnahme an der Tagung mit deinen sonstigen dienstlichen Verpflichtungen in Einklang bringen?**

Wegen der kurzfristigen Information war es für mich sehr schwer, die Fortbildung in meine Arbeitswoche einzutakten. Da das Seminar bereits vor längerer Zeit abgesagt worden war, hatte ich dies bei meiner Planung nicht mehr berücksichtigt. Neben der normalen Dezernatsarbeit oblagen mir in der Seminarwoche die Urlaubsvertretung für Kollegen der Strafkammer – und Strafvollstreckungskammer – und eine Krankheitsvertretung. Ich konnte deshalb nicht an allen Seminarblöcken teilnehmen, die zwischen 9:00 und 16:00 Uhr mit einer längeren Mittagspause stattfanden. Insgesamt betrug der zeitliche Umfang der Referate, die von sechs verschiedenen Dozenten vorgetragen wurden, ca. 17 1/2 Stunden an 4 Tagen.

**Gab es technische Hürden zu überwinden und wurdest du von der Dienststelle unterstützt, zum Beispiel mit technischer Ausrüstung?**

Technische Hürden gab es allerdings. Es war bereits vorab mitgeteilt worden, dass für die Teilnahme am Onlineseminar private Rechner genutzt werden sollen, da die genutzte Videoplattform (BBB-Big-BlueButton) erfahrungsgemäß auf den Dienstrechnern nicht läuft bzw. über die Server geblockt wird. Deshalb waren auch die privaten E-Mail-Adressen abgefragt worden. Soweit ich das mitbekommen habe, war es dann auch tatsächlich so, dass die Teilnehmer überwiegend private Rechner genutzt haben.

Da ich wegen meiner dienstlichen Verpflichtung jedoch im Gerichtsgebäude anwesend sein musste, stellte mir ein sehr hilfreicher Kollege einen Dienstlaptop zur Verfügung, der ohne Einschränkungen auch im Landesnetz laufen sollte. Letztendlich

funktionierte das jedoch nicht, sodass ich mit meinem privaten Smartphone über das mobile Internet an der Tagung teilgenommen habe. Ein Internetzugang für eigene Geräte besteht hier im Landgericht nicht, auch nicht über ein öffentliches WLAN. Da der Mobilfunkempfang im Gebäude nur sehr eingeschränkt möglich ist, musste ich auf der Nutzung der Videofunktion weitgehend verzichten und habe das Seminar fast ausschließlich nur per Audio verfolgen können. Das ging den meisten Teilnehmern aber offenbar ähnlich, da es aufgrund technischer Probleme den Dozenten überwiegend nicht gelungen ist, überhaupt für die gesamte Dauer ihres Vortrages eine Videoübertragung zu realisieren. Ich habe nur zwei der Dozenten während ihres Vortrages durchgehend sehen können. Die Frage, ob Ton und Bild in ausreichender Qualität bei den Teilnehmern ankommen, war immer wieder Thema.

**Wie gestaltete sich der Ablauf der Tagung?**

Der Ablauf des Seminars orientierte sich an der bereits geplanten Präsenzveranstaltung, wobei die Dozenten ihre Beiträge nach eigenen Angaben gestrafft und in kürzere Blöcke aufgeteilt hatten. Es gab ungefähr 20 Teilnehmer. Kommentare oder Fragen konnten die Teilnehmer auf der Videoplattform schriftlich über eine entsprechende Nachrichtenfunktion einbringen. Es bestand auch die Möglichkeit, an der Videokonferenz mit „offenem“ Mikrofon teilzunehmen. Dabei kam es jedoch zu Rückkopplungen und die Teilnehmer verzichteten auf diese Option. Das Ganze gestaltete sich damit ziemlich umständlich, es gab wenig Nachfragen und ich selbst habe die Kommentarfunktion nur einmal für eine Frage genutzt.

**Gab es Unterschiede zu den bisherigen Präsenztagungen? Wie würdest du deine Eindrücke beschreiben?**

Die Dozenten hatten ihre PowerPoint-Präsentationen, teilweise auch Handouts bereits vor dem Seminar zur Verfügung gestellt. Die PowerPoint-Präsentationen waren parallel neben den Dozenten auf der Videoplattform sichtbar, sodass man auch dann, wenn man an einzelnen Seminarblöcken nicht vollständig teilnehmen konnte, einen guten Einstieg gefunden hat. Was fehlte, war die Interaktion der Teilnehmer untereinander und mit den Referenten, da sie die



Teilnehmer und diese sich auch untereinander nicht sehen konnten. Es fehlte der persönliche Austausch mit den Kollegen, auch die üblichen Pausengespräche abseits der rein fachlichen Themen. Es gab zwar das Angebot eines „virtuellen Bierstübers“ an zwei Abenden ab 21:00 Uhr, aber ob das jemand genutzt hat, kann ich nicht sagen, ich habe nicht teilgenommen.

**Sind dir besondere Momente in Erinnerung geblieben?**

Da ich die Tagung überwiegend per Audio verfolgt habe, fielen mir möglicherweise Nebengeräusche mehr auf, zum Beispiel das Hundegebell bei einem der Dozenten, der der Geräuschkulisse nach wohl von zu Hause aus arbeitete. Ein anderer Dozent, den ich einige Zeit auch per Video sehen konnte, saß in seinem Büro, als plötzlich ein Kollege zum Kaffee hereinkam. Es war zu erkennen, dass einige Dozenten offenbar routinierter waren als andere bei der Durchführung solcher Videokonferenzen. Eine Dozentin hielt den Vortrag an einem Stehpult mit etwas Abstand zur Kamera, das wirkte fast wie bei einer Präsenzveranstaltung.

**Wie ist dein Fazit? Würdest du noch mal an einer Online-Tagung teilnehmen?**

Ich würde wieder an einer Online-Tagung teilnehmen, wenn die technischen Rahmenbedingungen besser sind. Es hat jedenfalls den Vorteil, dass man Reisezeiten sparen und die Teilnahme an der Fortbildung leichter mit dienstlichen und privaten Verpflichtungen vereinbaren kann. Ich würde es jedoch begrüßen, wenn solche Videokonferenzen nicht über eine ganze Woche, sondern in kürzeren Blöcken angeboten werden, bei umfangreichen Themen gegebenenfalls auch in regelmäßigen Abständen über einen längeren Zeitraum verteilt. Ich hatte den Eindruck, dass es mehr Konzentration erfordert, der Videokonferenz zu folgen als einer Präsenztagung. Nachteilig bei diesem Format ist der fehlende persönliche Austausch mit Kollegen, auch besteht in der gewohnten Arbeitsumgebung im Büro eher die Gefahr, sich nicht die notwendige Zeit für die Fortbildung zu nehmen und durch die tägliche Dezernatsarbeit abgelenkt zu werden.

Ich danke dir für dieses aufschlussreiche Gespräch.  
Das Interview führte Gerhard Domke.

GLÜCKWÜNSCHE AN

**ANDRÉS RITTER ANLÄSSLICH DER ERNENNUNG ZUM EUROPÄISCHEN STAATSANWALT**

*Man entdeckt keine neuen Erdteile,  
ohne den Mut zu haben,  
alte Küsten aus den Augen zu verlieren.*  
(André Gide)



**In diesem Sinne wünschen wir Ihnen, lieber Herr Ritter, Mut, Kraft und viel Erfolg für die vor Ihnen liegende spannende neue Aufgabe in Luxemburg.**

Wir sind überzeugt, dass Sie diese mit dem gleichen Elan und derselben Kompetenz und Begeisterung ausfüllen werden, mit der Sie hier in Mecklenburg-Vorpommern bei den Staatsanwaltschaften und auch als Mitglied im Richterbund tätig gewesen sind.

Aus den Augen heißt ja nicht aus dem Sinn. Wir hoffen, Sie werfen doch ab und zu einen Blick zurück, und wünschen uns, dass Sie uns bei Gelegenheit über Ihre Arbeit als Europäischer Staatsanwalt berichten werden.

Im Namen aller unserer Mitglieder wünschen wir Ihnen einen guten und erfolgreichen Start in die neue Aufgabe.

NOCH EINMAL:

## LEICHTERE PERSONALGEWINNUNG DURCH BESSERE BESOLDUNG?

In der letzten Ausgabe des forum haben wir über die Pläne der Landesregierung bei der Neuregelung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten berichtet. Zuvor – im November 2019 – hatte uns die Landesregierung gemeinsam mit anderen Vertreter(inne)n der Berufsverbände und Gewerkschaften über die Eckpunkte einer beabsichtigten Neuregelung informiert (forum 1/20, S. 22 ff.). Seitdem hat die Sache Fahrt aufgenommen: Im Juni/ Juli wurde uns von der Staatskanzlei der Entwurf eines „Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ im Rahmen der Verbändebeteiligung übersandt. Wir haben hierzu Stellung genommen und es ist von einer zügigen Weiterführung des Gesetzgebungsverfahrens auszugehen.

Auch wenn es erfreulich ist, dass die Landesregierung an diesem wichtigen Thema „dranbleibt“, gibt es leider keinen Anlass, von der zurückhaltenden Bewertung abzuweichen, die der Richterbund nach Vorstellung der Eckpunkte gegenüber der Landesregierung abgegeben hatte und über die wir im letzten forum berichtet hatten. Im Gegenteil: Der jetzt vorgelegte Entwurf enthält teilweise Verschlechterungen im Vergleich zu dem Eckpunktetpapier, die es weiter erschweren werden, die künftige Personalgewinnung über Anreize bei der Besoldung zu erleichtern. Auf der anderen Seite enthält der Entwurf allerdings auch Neuregelungen, die über das Thema „Personalgewinnung“ im engeren Sinne hinausgehen und die durchaus interessant sein können. Auch hier verbleiben jedoch offene Fragen, die wir der Landesregierung gegenüber auch formuliert haben.

Was sind nun im Einzelnen die Instrumente, die der Landesregierung vorschweben? Im Wesentlichen lassen sie sich so zusammenfassen:

### 1. STREICHUNG DER ERSTEN ERFAHRUNGSSTUFE

Die erste Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe R 1 wird gestrichen. Diese Maßnahme begrüßen wir. Wir gehen davon aus, dass potenzielle Bewerber/-innen für den höheren Justizdienst durchaus die Besoldungstabellen der einzelnen Bundesländer zurate ziehen, um eine Bewerbungsentscheidung zu treffen. Bekanntlich ist ein Vergleich aller Bundesländer bequem über das Internet möglich. Mit dieser Anpassung kann die Attraktivität des höheren Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern sicherlich verbessert werden.

Wenn die Streichung umgesetzt wird, steigt Mecklenburg-Vorpommern im Bundesvergleich für die Einstiegsbesoldung bei Richter(inne)n und Staatsanwält(inn)en immerhin in das Mittelfeld der Bundesländer auf. Natürlich führt die Streichung der Eingangsstufe nur zu einer besseren Besoldung auf erste Sicht, wenn es in den weiteren Erfahrungsstufen bei der – wie jetzt – relativ geringen Besoldungshöhe in Mecklenburg-Vorpommern verbleibt. Die Landesregierung geht optimistisch davon aus, dass Mecklenburg-Vorpommern im Bund-Länder-Vergleich auf Grundlage der Endgrundgehälter „(noch) im verdichteten Mittelfeld“ liege. Wie auch immer die Lage bei den A- und B-Besoldungen sein mag: Für die Besoldung der Richter/-innen und Staatsanwälte/Staatsanwältinnen gilt das leider nicht. Hier liegt Mecklenburg-Vorpommern im Bund-Länder-Vergleich der Grundgehälter weiterhin auf einem bedauerlichen vorletzten Platz (Quelle: [www.oeffentlicher-dienst.info](http://www.oeffentlicher-dienst.info), Stand 29.07.2020)!

Es bleibt hier also noch viel zu tun, zumal die Landesregierung mit den neuen Regelungen ausdrücklich nicht nur das Ziel der Fachkräftegewinnung, sondern auch das der Fachkräftebindung verfolgt.

## 2. PERSONALGEWINNUNGSZUSCHLAG

Der Personalgewinnungszuschlag schafft die Möglichkeit, Beamten einen nicht ruhegehaltstfähigen Zuschlag zur Besoldung zu gewähren, wenn ein Dienstposten andernfalls nicht anforderungsgerecht zu besetzen ist. Mit diesem finanziellen Anreiz sollen bei Personalengpässen gezielt Fachkräfte gewonnen werden.

Das ist im Prinzip sinnvoll. Aber: Der Personalgewinnungszuschlag soll nunmehr auf 10 % des Anfangsgrundgehalts beschränkt sein. In der Vergangenheit war auch schon einmal von 20 % die Rede gewesen. Das ist offensichtlich nun „einkassiert“ worden. Gleiches gilt für die vorgesehene Deckelung des Instruments: Das Gesetz sieht vor, dass die Mehrausgaben einen bestimmten Prozentsatz im Verhältnis zu den landesweiten Personalausgaben nicht überschreiten. Das mag man hinnehmen, allerdings soll die Deckelung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf schon bei 0,2 % der Personalausgaben einsetzen, während in der Vergangenheit schon einmal ein höherer Prozentsatz im Gespräch gewesen ist.

Diese Kürzungen sind nicht unerheblich und werden das verfolgte Ziel der Personalgewinnung deutlich erschweren. Sollten diesem Rückschritt rein fiskalische Erwägungen zugrunde liegen (der Gesetzentwurf gibt darüber keinen Aufschluss), wäre dies mehr als bedauerlich, da man dann trotz des lobenswerten Ansatzes, der verfolgt wird, bezweifeln müsste, dass die Landesregierung den Ernst der Lage wirklich erkannt hat.

Grundsätzlich bleibt es aus unserer Sicht auch dabei, dass eine nachhaltige Verbesserung bei der Gewinnung qualifizierten Personals für den höheren Justizdienst nur durch eine Rückkehr zur bundeseinheitlichen Besoldung möglich ist. Ohne eine verbindliche Übereinkunft der Länder über ein amtsangemessenes Mindestniveau bei den Bezügen werden die Fliehkräfte bei der Besoldung noch zunehmen und die Justiz für junge Juristen weiter an Attraktivität verlieren.

Die in der Vergangenheit diskutierte Einführung eines „Regionalzuschlags“ zur Förderung der Personalgewinnung für besonders strukturschwache Gebiete innerhalb des Landes (vgl. dazu die Erläuterungen im forum 1/20) ist in dem jetzt vorliegenden Entwurf nicht enthalten und damit wohl erst einmal vom Tisch.

## 3. ZULAGEN FÜR VERTRETUNGSWEISE WAHRNEHMUNG HÖHERWERTIGER ÄMTER

Die längerfristige Wahrnehmung höher besoldeter Ämter im Vertretungsfall soll künftig – wie es in anderen Bundesländern schon länger der Fall ist – in der Besoldung berücksichtigt werden. Die Anpassung der individuellen Besoldung an das höhere Niveau des vertretenen Amtes soll dem Gesetzentwurf zufolge bei krankheitsbedingter Vertretung nach 6 Monaten, in sonstigen Vertretungsfällen nach 12 Monaten einsetzen und bis zum Ende des Vertretungszeitraums andauern. Ein Beispiel: Ein Präsident des Landgerichts (R 4) ist langfristig erkrankt. Der ihn vertretende Vizepräsident (R 2 mit Amtszulage) hätte dann nach 6 Monaten bis zum Ende der Vertretungszeit Anspruch auf eine Besoldung nach R 4. Wenn die Vertretung aus anderen Gründen erfolgt (zum Beispiel, weil die Stelle wegen eines langwierigen Besetzungsverfahrens vakant ist), erst nach 12 Monaten.

Auch wenn die Regelung keine nachvollziehbaren Effekte bei der Personalgewinnung haben wird, begrüßen wir sie natürlich sehr. Sie ist überfällig, gerade angesichts der in den letzten Jahren zunehmenden Zahl von langwierigen Konkurrentenstreitigkeiten bei der Besetzung von Beförderungsstellen und damit einhergehender Vakanzen.

Wir haben die Landesregierung allerdings um Klarstellung dazu gebeten, ob die Regelung auch anwendbar sein wird, wenn sich die Besoldung des vakanten Amtes und die des Vertreters oder der Vertreterin nur durch eine Amtszulage unterscheiden. Zum Beispiel: Die Stelle eines Direktors des Amtsgerichts (R 2 mit Amtszulage) ist vakant und wird durch den ständigen Vertreter (R 2 ohne Amts-

zulage) wahrgenommen. Wir gehen davon aus, dass die Regelung natürlich auch dann anwendbar sein muss. Der Wortlaut des vorliegenden Entwurfs gibt das aber nicht mit der zu wünschenden Deutlichkeit her.

#### 4. TEILZEITBESCHÄFTIGUNG ZUR SICHERUNG DES WISSENSTRANSFERS

Für Beamtinnen und Beamte soll eine neue Form der Altersteilzeit mit dem Ziel der Sicherung des Wissenstransfers eingeführt werden: Wenn jemand das 63. Lebensjahr vollendet und (wie bisher schon möglich) einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand ab diesem Zeitpunkt gestellt hat, soll ihm künftig mit seiner Zustimmung eine Teilzeitbeschäftigung bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze ermöglicht werden, und zwar mit 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit. Nicht jeder oder jede wird dieses Modell für sich persönlich in Betracht ziehen. Der Wissenstransfer, der damit gefördert werden soll, wird in den kommenden Jahren im Interesse der nachkommenden Kolleginnen und Kollegen aber eine wichtige Aufgabe sein. Deshalb würde der Richterbund die Einführung des Instrumentes sehr begrüßen. Und eine Attraktivität für die Interessierten könnte sich daraus ergeben, dass für die Teilnehmenden ein (allerdings nicht ruhegehaltstfähiger) Zuschlag von „50 % des Unterschiedsbetrages der bei Beschäftigung mit der regelmäßigen Arbeitszeit zustehenden Dienstbezüge und der entsprechend der aufgrund der Teilzeitbeschäftigung reduzierten Arbeitszeit zustehenden Dienstbezüge“ gezahlt werden soll.

Die Bewilligung hat allerdings nach dem jetzt vorliegenden Entwurf zwei weitere Voraussetzungen: Die Teilzeitbeschäftigung muss „im dienstlichen Interesse liegen“ und die Leistungen der Beamtin oder des Beamten müssen „ausweislich einer dienstlichen Beurteilung die Anforderungen übertreffen“. Hier liegen aus unserer Sicht noch Probleme, die im Interesse der Handhabbarkeit und Brauchbarkeit der Regelung dringend gelöst werden müssen.

Der entscheidende Pferdefuß der jetzt vorliegenden Regelung ist aber ein anderer: Die Regelung ist in der jetzigen Form wohl nicht ohne Weiteres auf Richterinnen und Richter anwendbar. Die Änderung des Landesrichtergesetzes, die hierfür erforderlich wäre, ist nicht Bestandteil des vorliegenden Entwurfs. Warum die Landesregierung die erforderlichen Änderungen im Landesbeamtengesetz umsetzen will, nicht aber im Richtergesetz, ist umso unverständlicher, als das Landesbesoldungsgesetz an der entsprechenden Stelle neben dem ausdrücklichen Verweis auf die konkrete neue Vorschrift im Beamtengesetz nur einen allgemeinen Verweis auf die „entsprechenden Regelungen für Richterinnen und Richter“ enthält – die es aber bisher nicht gibt!

Auch hierzu haben wir die Landesregierung um Klarstellung gebeten.

#### 5. ZUSAMMENFASSUNG

Wie gesagt: Es ist anzuerkennen, dass die Landesregierung jetzt erstmals die Herausforderung der in den kommenden Jahren zu erwartenden Entwicklungen im Personalbereich angeht. Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist ein Schritt in die richtige Richtung. Er greift aber nach unserer Auffassung zu kurz. Eine wirklich zukunftsweisende Personalpolitik, die wir schon lange fordern, wird nicht eingeläutet. Das gilt insbesondere für eine Absenkung der Versorgungsabschläge sowie eine befristete Wiedereinführung der Altersteilzeit für bestimmte Geburtsjahrgänge. Mit diesen Instrumenten würde die Attraktivität eines vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand erhöht und könnten frei werdende Stellen bzw. Stellenbruchteile zur frühzeitigen Neubesetzung neu besetzt werden. Der Gesetzesentwurf enthält hierzu nichts. Initiativen der Landesregierung hin zu einer Rückkehr der bundeseinheitlichen Besoldung für den höheren Justizdienst sind leider ebenfalls weiterhin nicht in Sicht.

Olaf Ulbrich

## CORONA UND DIE AUSWIRKUNGEN AUF DIE POLIZEILICHE ARBEIT

Die Corona-Pandemie fällt in eine Zeit, die durch veränderte Bedingungen und in Teilen steigende Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik bestimmt ist. Deshalb können wir zunächst nur ein Zwischenfazit über die Auswirkungen von Corona auf die polizeiliche und kriminalpolizeiliche Arbeit ziehen und den Blick auf ausgewählte Bereiche werfen. Bemerkenswert hierbei war die äußerst flexible Anpassung in einigen Bereichen der banden- und gewerbsmäßigen, aber auch der Organisierten Kriminalität inklusive des Aufkommens neuer bzw. Anpassungen bereits bekannter Kriminalitätsphänomene an die Einschränkungen der Pandemie.

### Veränderte und neue Kriminalitätsphänomene

So wurde etwa der unter dem geläufigen Namen des „Enkeltricks“ bekannte Betrug den neuen Bedingungen angepasst. Die Geldforderungen der angeblichen Verwandten wurden vermehrt mit einer Corona bedingten Notlage oder Quarantäne oder einer dringend erforderlichen medizinischen Behandlung begründet. Nicht unbedingt überraschend sind für uns die zunehmenden Fallzahlen im Bereich der Betrugshandlungen bei der Gewährung der Corona-Soforthilfen. Anfang Juli 2020 wurden hier bereits 240 registrierte Fälle für ganz Mecklenburg-Vorpommern gezählt, die Tendenz ist steigend. Aufgrund weiterer Maßnahmen durch Bund und Länder bezüglich finanzieller Hilfen für betroffene Unternehmen kann eine abschließende Beurteilung frühestens am Jahresende, wenn nicht gar erst im nächsten Jahr vorgenommen werden. Durch das Aussetzen der Insolvenzantragspflicht bis zum Ende des Jahres 2020 nach dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie warnen Insolvenz- und Wirtschaftsfachleute vor einer Pleitewelle ab dem IV. Quartal 2020, durch die auch unbetroffene, wirtschaftlich stabile Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten kommen könnten. Neben der Beantragung von unberechtigten Corona-Subventionen durch solche Unternehmen, wird auch hier ein Schwerpunkt zukünftiger kriminalpolizeilicher Belastung liegen.

Zudem steigt derzeit aufgrund verstärkter Kontrollen bei den Zuwendungsgebern die Anzahl der Anzeigen. Durch Corona ergaben sich darüber hinaus neue Gesetzesverstöße. So wurden beispielsweise im Zeitraum vom 18.03.2020 bis zum 18.06.2020 in Mecklenburg-Vorpommern Ermittlungen zum Verdacht von 183 Straftaten nach dem Infektionsschutzgesetz und 1.151 Ordnungswidrigkeiten gemäß der Corona-Landes-Verordnung aufgenommen.

Während der Corona-Zeit konnte in einigen Phänomenbereichen ein Anzeigenrückgang verzeichnet werden. So wurden im Bereich der Kinderpornographie weniger neue Fälle gemeldet, weil das Bundeskriminalamt Auslandsmeldungen coronabedingt nicht zeitnah weiterleiten konnte. Hierdurch baut sich in den folgenden Wochen ein „Berg“ an Vorgängen auf, der in naher Zukunft zu einer „Anzeigenflut“ nach Ende der pandemiebedingten Arbeitseinschränkungen führen wird. Laut Bundeskriminalamt müsse man mit bis zu 400 % gestiegenen Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr rechnen. Es ist außerdem zu befürchten, dass Gewalt gegen Kinder und/oder im familiären Umfeld sich vom Hell- ins Dunkelfeld verlagert hat, da entsprechende soziale Kontrollmechanismen (Kita, Schule, Arbeit, etc.) durch den „Lockdown“ nicht mehr möglich waren.

Die Organisierte Kriminalität hingegen hatte ebenso mit Umsatzeinbußen durch den globalen „Lockdown“, insbesondere im verminderten oder gar eingestellten (Rauschgift-)Warenverkehr, zu kämpfen, so dass durch die OK u. a. medizinische Produkte, deren Nachfrage immens anstieg, wie etwa FFP2- und FFP3-Masken angeboten haben, die den gesetzlichen Anforderungen nicht standhalten konnten, also letztendlich gefälscht waren.

### Auswirkungen auf die Organisation

Die Corona-Pandemie und die darauf begründeten Maßnahmen hatten durchaus weiteren Einfluss auf den täglichen Arbeitsalltag. Zunächst wurde



zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Zwei-Teilungsdienst in vielen Bereichen der Polizei angeordnet. Zur Senkung des Infektionsrisikos wurden Laufwege in Dienststellen eingerichtet, um eine Vermischung von Mitarbeitern unterschiedlicher Dienststellen oder Bereiche zu vermeiden. Durch ein striktes Arbeitszeitmodell – in der Kriminalpolizei in der Frühschicht von 6:00 bis 14:00 Uhr sowie in der Spätschicht von 14:30 bis 22:30 Uhr – sollten vermeidbare Begegnungen der Kolleg\*innen ausgeschlossen werden. Beratungen wurden vorrangig in Form von Telefonkonferenzen abgehalten. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wurden ausgesetzt bzw. abgesagt; ebenso das „Einsatzbezogene Training“. Die notwendige Schießfortbildung zum Erhalt der Waffenberechtigung ist zwischenzeitlich unter Auflagen wieder aufgenommen worden. Einige Fortbildungsmaßnahmen konnten zudem online durchgeführt werden. Der Zwei-Teilungsdienst führte zu einem erhöhten Abstimmungsaufwand zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und anderen Beteiligten, da hier teilweise entgegengesetzte Arbeitszeiten zu überwinden waren. Die jetzigen Einschränkungen verändern den Alltag je nach Deliktsbereich mal mehr und mal weniger. Für alle gleich ist die Befassung mit der Gesamtsituation in der Landespolizei. Auf die Möglichkeit der Online-Anzeige wurde verwiesen, um weitere Infektionsrisiken zu minimieren. Durch die sukzessiv ansteigende Nutzung des Portals für diverse Sachverhalte konnte durch die weitere Bearbeitung festgestellt werden, dass entsprechende Qualitätsdefizite in den Online-Anzeigen aufgearbeitet und ausgeglichen werden müssen. Was im schlechtesten Fall eine erneute, manuelle Übernahme der Daten in das Vorgangsbearbeitungssystem der Landespolizei zur Folge hatte. Eine Anpassung der Online-Anzeige mit mehreren individuellen, für die Verfahrensbearbeitung zwingend notwendigen Eingabefeldern, scheint aus unserer Sicht dringend geboten.

Natürlich kam es pandemiebedingt in den ersten Wochen zu personellen Ausfällen, da nicht alle betroffenen Mitarbeiter\*innen der Polizei die Kinderbetreuung sicherstellen konnten. Erschwerend kam hinzu, dass die eingerichteten Möglichkeiten der Notbetreuung teilweise nicht genutzt werden konnten, da die Öffnungszeiten der Notbetreuung mit den

genannten Schichtzeiten nicht vereinbar waren. Als eine Lösung zur Behebung dieses Problems wurden vereinzelt Homeoffice-Vereinbarungen getroffen und getestet. Diese Möglichkeit der Arbeit im Homeoffice wurde von den Mitarbeitern grundsätzlich positiv bewertet. Die bestehende Telearbeits-/Homeoffice-Vereinbarung wird aufgrund der Erfahrungen aus der Corona-Zeit aktuell überarbeitet und angepasst.

Auch in der operativen Arbeit kam es zu Veränderungen. Haftbefehle für Ersatzfreiheitsstrafen und Kurzstrafen wurden bereits durch die Landesregierung ausgesetzt. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gehört inzwischen zum Alltag im Umgang zwischen Polizei und Bürger\*innen. So sind zum Beispiel auch bei Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken bzw. die Verwendung von Schutzscheiben Pflicht. Bislang sind uns noch keine Beschwerden diesbezüglich bekannt geworden. Maßnahmen, wie beispielsweise Durchsuchungen wurden soweit möglich zum Schutz der Beamt\*innen und Betroffenen zu Beginn der Corona-Zeit soweit vertretbar zurückgestellt. Offen ist bis heute die Frage bei der Vollstreckung eines Durchsuchungsbeschlusses und dem Hinweis der betroffenen Person, sie befindet sich in selbst versetzter häuslicher Quarantäne?

Ein abschließendes Fazit fällt natürlich schwer, aber die Organisation konnte sich an die Bedingungen langsam, aber dennoch relativ gut etwa durch flexible Arbeitszeitmodelle anpassen. Allerdings bleibt auch aus unserer Sicht fraglich, was die Pandemie letztendlich für Auswirkungen auf die Kriminalität haben wird, und wie wir als Polizei, aber auch als Gesellschaft darauf reagieren können.

BDK-Bezirksverband Rostock  
für den Landesvorstand des  
BDK Mecklenburg-Vorpommern

# BELASTUNGSÜBERSICHTEN 2019

## Geschäftsfall und Personalverwendung für den Zeitraum Jan. bis Dez. 2019

Achtung: Für die Pbb 2019 wurde bei den AGen für den Bereich B-Sachen der Pb von 2018 zugrunde gelegt, da bisher noch keine validen Zahlen für Betreuungssachen vorliegen!

ordentliche Gerichtsbarkeit	Personalverwendung gemäß PÜ	Personalbedarf insgesamt	Pro-Kopf-Belastung Personalbedarf / Personalverwendung
OLG *	30,94	33,03	1,07
LG Rostock	30,12	31,34	1,04
AG Rostock	26,73	30,38	1,14
AG Güstrow	9,69	9,85	1,02
<b>LG- Bezirk HRO</b>	<b>66,54</b>	<b>71,56</b>	<b>1,08</b>
LG Schwerin	25,55	25,12	0,98
AG Schwerin	15,97	17,78	1,11
AG Ludwigslust	13,75	14,83	1,08
AG Wismar	11,76	11,66	0,99
<b>LG-Bez. SN</b>	<b>67,03</b>	<b>69,39</b>	<b>1,04</b>
LG Stralsund	21,57	27,32	1,27
AG Stralsund	22,76	22,81	1,00
AG Greifswald *	11,30	12,75	1,13
<b>LG- Bezirk HST</b>	<b>55,63</b>	<b>62,88</b>	<b>1,13</b>
LG Neubrandenburg	16,60	17,36	1,05
AG Neubrandenburg	16,02	16,60	1,04
AG Waren	6,68	9,37	1,40
AG Pasewalk	7,77	8,21	1,06
<b>LG- Bezirk NB</b>	<b>47,07</b>	<b>51,55</b>	<b>1,10</b>
<b>LG</b>	<b>93,84</b>	<b>101,14</b>	<b>1,08</b>
<b>AG</b>	<b>142,43</b>	<b>154,25</b>	<b>1,08</b>
<b>AG + LG</b>	<b>236,27</b>	<b>255,39</b>	<b>1,08</b>
<b>insgesamt</b>	<b>267,21</b>	<b>288,42</b>	<b>1,08</b>

Staatsanwaltschaften	Personalverwendung gemäß PÜ	Personalbedarf insgesamt	Pro-Kopf-Belastung Personalbedarf / Personalverwendung
<b>GenStA</b>	<b>9,31</b>	<b>9,72</b>	<b>1,04</b>
<i>nur Staatsanwälte</i>			
StA Rostock	40,01	48,82	1,22
StA Schwerin	40,39	47,37	1,17
StA Stralsund	30,95	35,38	1,14
StA Neubrandenburg	24,34	29,75	1,22
<b>StA insgesamt</b>	<b>135,69</b>	<b>161,31</b>	<b>1,19</b>

<b>nur Amtsanwälte</b>			
StA Rostock	4,25	4,54	1,07
StA Schwerin	4,50	4,34	0,96
StA Stralsund	2,75	3,08	1,12
StA Neubrandenburg	3,50	3,98	1,14
<b>AA insgesamt</b>	<b>15,00</b>	<b>15,93</b>	<b>1,06</b>
<b>Staats- u. Amtsanwälte</b>			
StA Rostock	44,26	53,35	1,21
StA Schwerin	44,89	51,71	1,15
StA Stralsund	33,70	38,45	1,14
StA Neubrandenburg	27,84	33,72	1,21
<b>StA/AA insgesamt</b>	<b>150,69</b>	<b>177,24</b>	<b>1,18</b>
<b>StA insg. ohne GenStA</b>	<b>150,69</b>	<b>177,24</b>	<b>1,18</b>
<b>StA insg. mit GenStA</b>	<b>160,00</b>	<b>186,96</b>	<b>1,17</b>
<b>OGB/StA insgesamt</b>	<b>427,21</b>	<b>475,38</b>	<b>1,11</b>
<b>Fachgerichtsbarkeit</b>	<b>Personalverwendung gemäß PÜ</b>	<b>Personalbedarf insgesamt</b>	<b>Pro-Kopf-Belastung Personalbedarf / Personalverwendung</b>
OVG ***	11,63	11,67	1,00
VG Schwerin * ***	22,70	19,80	0,87
VG Greifswald ***	16,45	18,42	1,12
VGe 1. Instanz	39,15	38,22	0,98
<b>VerwGe insgesamt</b>	<b>50,78</b>	<b>49,89</b>	<b>0,98</b>
LAG	3,75	3,87	1,03
ArbG Rostock **	4,45	4,09	0,92
ArbG Stralsund	5,35	6,13	1,15
ArbG Schwerin	4,00	5,27	1,32
ArbGe 1. Instanz	13,80	15,49	1,12
<b>ArbGe insgesamt</b>	<b>17,55</b>	<b>19,36</b>	<b>1,10</b>
LSG	15,01	13,41	0,89
SG Rostock	7,51	9,42	1,25
SG Schwerin	11,77	10,56	0,90
SG Stralsund	9,76	8,00	0,82
SG Neubrandenburg	8,14	6,54	0,80
SGe 1. Instanz	37,18	34,53	0,93
<b>SGe insgesamt</b>	<b>52,19</b>	<b>47,93</b>	<b>0,92</b>
<b>Finanzgericht **</b>	<b>6,93</b>	<b>7,43</b>	<b>1,07</b>
<b>FachG insgesamt</b>	<b>127,45</b>	<b>124,61</b>	<b>0,98</b>
<b>OGB und FachG</b>	<b>554,66</b>	<b>599,99</b>	<b>1,08</b>

\* PV ohne AKA für LVerfG

\*\* PV ohne AKA für LJPA

\*\*\* PV ohne AKA für Baulandkammer bzw. -senat

## BESUCH DES ARBEITSKREISES RECHT DER CDU-LANDTAGSFRAKTION BEIM RICHTERBUND M-V



Am 17.07.2020 besuchten Sebastian Ehlers und Dr. Matthias Manthei vom Arbeitskreis Recht der CDU-Landtagsfraktion im Rahmen der Sommertour den Richterbund M-V. Wir sprachen über die Nachwuchsgewinnung für die Justiz, die Belastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die Digitalisierung der Justiz, die Änderung des LRiG M-V sowie die Evaluation der Gerichtsstrukturreform.

## DIE NEUEN ASSESSORENVERTRETER STELLEN SICH VOR

Im Rahmen der letzten Vorstandssitzung am 12.08.2020 haben sich Richterin Maria Hein und Staatsanwalt Paul Wilhelms bereit erklärt, gemeinsam das Amt des Assessorenvertreter zu übernehmen. Wir danken Staatsanwalt Christian Tabel, der bislang dieses Amt bekleidet hat, und gratulieren ihm zugleich zu seiner Ernennung auf Lebenszeit.



**Maria Hein**

Ich bin Richterin Maria Hein und seit November 2018 als Assessorin im Landgerichtsbezirk Neubrandenburg tätig. Momentan besteht mein Dienst-

leistungsauftrag für das Amtsgericht Pasewalk, bei dem ich als Zivil- und Betreuungsrichterin agiere. Ich bin in Mecklenburg-Vorpommern aufgewachsen und habe hier auch meine beiden Staatsexamina abgelegt. Bei Fragen und Anregungen bin ich sowohl telefonisch (03973 – 2064209) als auch per E-Mail ([maria.hein@ag-pasewalk.mv-justiz.de](mailto:maria.hein@ag-pasewalk.mv-justiz.de)) erreichbar.



**Paul Wilhelms**

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Assessorinnen und Assessoren, mein Name ist Paul Wilhelms, ich bin gebürtiger Mecklenburger mit Liebe

zur Ostsee, habe mein Studium in Greifswald abgeschlossen und mein Referendariat in meiner Heimatstadt Rostock absolviert. Nach dem Referendariat habe ich etwa ein Jahr lang Polizisten an der Fachhochschule in Güstrow im Strafrecht ausgebildet, anschließend bin ich im Dezember 2018 an die Staatsanwaltschaft Schwerin gewechselt. Auf die neue Aufgabe als Assessorenvertreter freue ich mich und bin sehr gespannt, was für Herausforderungen diese noch mit sich bringen wird.

## BEITRITTSERKLÄRUNG

**Ich erkläre meinen Beitritt zum Richterbund Mecklenburg-Vorpommern,  
Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V.**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Dienstbezeichnung: \_\_\_\_\_ Dienststelle: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Einstellungsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift privat: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Ich erkläre meine Einwilligung zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch den Richterbund M-V zum Zweck der Mitgliederverwaltung. Die Datenschutzerklärung (Anlage des Antrages) habe ich zur Kenntnis genommen. Die genannte E-Mail-Adresse wird für Mitgliedsinformationen und Einladungen des Richterbundes M-V genutzt. Der Nutzung kann jederzeit widersprochen werden.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## SEPA-BASIS-LASTSCHRIFTMANDAT

Richterbund Mecklenburg-Vorpommern  
Bund der Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V.  
– der/die Kassenwart/-in –

### Wiederkehrende Zahlungen

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE89ZZZ00000927530

Mandatsreferenz (Mitglieds-Nr. wird ergänzt)

Ich ermächtige den Richterbund Mecklenburg-Vorpommern, meinen jährlichen Mitgliedsbeitrag (derzeit 150 €/Jahr, bei Assessoren 120 €/Jahr) von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Richterbund Mecklenburg-Vorpommern auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

### Kontoinhaber/Zahlungspflichtiger

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift (Zahlungspflichtiger) \_\_\_\_\_





Abstammungsgutachten  
Institut für Serologie & Genetik

# Akkreditierte Abstammungs- gutachten

Von der Überwachung der Probenentnahme bis zur Erstattung des Gutachtens bieten wir den gesamten Service für belastbare Abstammungsgutachten

- Organisation und Überwachung dokumentierter Probenentnahmen
- Zuverlässige und zeitnahe Informationen an das Gericht
- Weltweite Organisation richtlinienkonformer Probenentnahmen



## Varianten der Abstammungsgutachten

Alle Gutachten sind richtlinienkonform gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG auf Basis von zwei DNA-Isolationen aus zwei Tupfern je Proband.

- > **Basis-/Anfechtungsgutachten** 390,- €\*  
Triofall, d. h. Kind, Mutter, möglicher Vater;  
Testumfang 17 Systeme
- > **Komplettgutachten** 580,- €\*  
Kind, Mutter, sämtliche mögliche Väter;  
Testumfang 17 Systeme
- > **Vollgutachten** 690,- €\*  
3-fach-Analyse, d. h. Triofall Kind, Mutter,  
möglicher Vater; Testumfang 31 Systeme

\* zzgl. MwSt. und ggf. Probenentnahmekosten

## Senden Sie Ihren Beweisbeschluss ganz einfach an:

Ihre Gutachter am Institut für Serologie und Genetik

**Prof. Dr. med. Jan Kramer,  
Dr. rer. nat. Armin Pahl,  
Dipl.-Biol. Stephanie Lobach**

Lauenburger Str. 67  
21502 Geesthacht

## Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:

T: 04152 - 80 31 62

F: 04152 - 80 33 82

E-Mail: [info@abstammung.de](mailto:info@abstammung.de)

[www.abstammung.de](http://www.abstammung.de)



**LADR** Ihr Labor  
vor Ort



**dgab**  
fachabstammungsgutachter  
geprüft durch die kfz  
priv. IZ/NID [www.kfz.de](http://www.kfz.de)



Abstammungsgutachten  
Institut für Serologie & Genetik